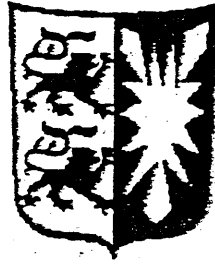


SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES  
VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 2 A 153/00

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]  
[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: angolaisch,

Kläger,

Proz.-Bav.: Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

die Landeshauptstadt Kiel Der Oberbürgermeister Ausländerbehörde,  
Fabrikstraße 8, 24103 Kiel , - 02 IV 279/2000 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Aufenthaltsbefugnis und Ausstellung von  
Personaldokumenten  
nach dem Übereinkommen über die Rechtsstellung von  
Staatenlosen

das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung am 08. Dezember 2000 durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Alberts als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand**

Der Kläger begehrt die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 AuslG.

Der Kläger ist angolischer Staatsangehöriger. Er reiste am 07.05.1991 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 15.01.1991 einen Asylantrag. Der Antrag wurde mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 20.08.1992 als unbegründet abgelehnt. Die hiergegen erhobene Klage wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts Schleswig vom 10.10.1995 (2 A 355/92) als unbegründet abgewiesen. Das Urteil ist seit dem 15.02.1996 rechtskräftig.

Der Kläger erhält seitdem fortlaufend Duldungen. Er verfügt über keine angolischen Ausweispapiere. Mit Schreiben vom 21.03.1996 wandte die Beklagte sich an die Angolanische Botschaft mit der Bitte, für den Kläger ein Paßersatzpapier auszustellen. Am 25.03.1996 sprach der Kläger bei der Angolanischen Botschaft vor. Paßersatzpapiere konnten nach einer Bestätigung der Angolanischen Botschaft für ihn nicht ausgestellt werden, da er über keine Dokumente verfügt.

Bei einer Vorsprache bei der Ausländerbehörde der Beklagten am 30.09.1996 äußerte der Kläger, dies sei ein Problem zwischen der Beklagten und der Angolanischen Botschaft. Bei einer weiteren Vorsprache bei der Ausländerbehörde der Beklagten am 04.07.1997 erklärte der Kläger im Hinblick auf die Beschaffung von Identitätspapieren, er habe einen Freund angeschrieben, aber keine Antwort bekommen. Einen Nachweis habe er nicht.

Am 17.08.1998 sprach der Kläger erneut bei der Angolanischen Botschaft in Bonn vor. Da er nicht alle notwendigen Dokumente vorweisen konnte, übersandte die Angolanische Botschaft eine Liste mit den für die Ausstellung eines Reisepasses notwendigen Dokumenten an die Beklagte.

Nach einem Vermerk der Beklagten vom 26.10.1998 (Bl. 157 f Beiakte A) wurde am 21.08.1998 mit dem Kläger vereinbart, er solle eine Erklärung über den Verbleib seines Reisepasses und seiner Geburtsurkunde abgeben. Diese solle dann der Botschaft vorgelegt werden. Eine solche Erklärung sei bis zu diesem Zeitpunkt jedoch dort nicht eingegangen.

Mit Schreiben vom 31.08.1998 beantragte der Kläger bei der Beklagten die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis gemäß § 30 Abs. 3 AuslG sowie die Ausstellung eines Reiseausweises gemäß Art. 28 des Übereinkommens über die Rechtstellung der Staatenlosen. Zur Begründung trug er vor: Eine Geburtsurkunde und einen Identitätsausweis könne er nicht erlangen, ohne in seinem Heimatland vorzusprechen. Dies sei naturgemäß nicht möglich. Er habe alles Erforderliche getan, um in den Besitz eines entsprechenden angolanischen Reisepasses zu gelangen. Er sei auch in Zukunft bereit, an der Beschaffung dieser Papiere mitzuwirken. Er sehe momentan jedoch keine Möglichkeit, entsprechende Papiere zu erlangen. Das weitere Vorgehen erscheine aussichtslos. Dementsprechend sei ihm ein Reiseausweis gemäß Art. 28 des Übereinkommens über die Rechtstellung der Staatenlosen auszustellen. Gleichzeitig folge daraus, daß er auf absehbare Zeit nicht nach Angola zurückkehren könne, daß ihm nunmehr eine Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 3 AuslG auszustellen sei.

Mit Schreiben vom 25.05.1999 teilte die Angolanische Botschaft dem Auswärtigen Amt mit, daß ein vom Kläger vorgelegtes Identitätspapier (eine Kopie befindet sich in der Verfahrensakte der Beklagten, vgl. Bl. 24 Beiakte A) um eine Fälschung handle. Es wurde gebeten, daß der Kläger noch einmal persönlich in der Botschaft vorspricht. Mit weiterem Schreiben der Angolanischen Botschaft an das Auswärtige Amt vom 23.09.1999 wurde mitgeteilt, daß das vom Kläger vorgelegte Dokument zweifelhaft erscheine und es so aussehe, als wenn es gefälscht sei. Ferner wurde um Ausfüllung eines Fragebogens für den Kläger gebeten. Des weiteren wurde um eine weitere persönliche Vorsprache des Klägers in der Botschaft gebeten. Der entsprechende Fragebogen wurde vom Kläger unter dem 09.11.1999 ausgefüllt (Bl. 204 ff Beiakte A).

Mit Bescheid vom 16.03.2000 wurde der Antrag des Klägers auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis und auf Ausstellung eines Reiseausweises abgelehnt. Zur Begründung wurde ausgeführt: Die beantragte Aufenthaltsbefugnis auf der Grundlage des § 30 Abs. 3 AuslG sei abzulehnen. § 30 Abs. 3 AuslG lasse die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nur dann zu, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung nach § 55 Abs. 2 AuslG vorlägen, weil der freiwilligen Ausreise oder der Abschiebung des Ausländers Hindernisse entgegenstünden, die dieser nicht zu vertreten habe. Es sei aber mit hinreichender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß der Kläger sein Abschiebungshindernis selbst zu vertreten habe. Die von ihm vorgelegte angolanische Identitätskarte (Wohnsitzbescheinigung) habe sich nach Überprüfung der Botschaft als Fälschung herausgestellt. Der Kläger habe sich nach der ersten Vorsprache bei der Angolanischen Botschaft in keiner Weise um die Beschaffung von Paßersatzpapieren gekümmert. Er habe die von der An-

anischen Botschaft geforderten Erklärungen über den Verbleib seines angolanischen Passes und seiner Geburtsurkunde nicht vorgelegt.

Auch die Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 AuslG lägen nicht vor, da der Kläger zumutbare Anforderungen an die Beseitigung seines Abschiebungshindernisses nicht erfüllt habe.

Die Ausstellung eines Reiseausweises für Staatenlose komme ebenfalls nicht in Betracht. Gemäß Art. 28 des Staatenlosenübereinkommens bedürfe es eines rechtmäßigen Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland; hieran fehle es allerdings bei dem Kläger. Zudem sei er nicht als Staatenloser im Sinne des Art. 1 des Staatenlosenübereinkommens anzusehen. Aus dem gleichen Grunde komme auch die Erteilung eines Personalausweises im Sinne des Art. 27 des Staatenlosenübereinkommens nicht in Betracht.

Der Kläger hat gegen diesen Bescheid mit Schreiben vom 18.04.2000 Widerspruch erhoben.

Dieser wurde mit Widerspruchsbescheid vom 21.06.2000 als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung wurden im wesentlichen die Gründe des Erstbescheides wiederholt und vertieft.

Der Kläger hat am 27.07.2000 Klage erhoben. Zur Begründung wiederholt und vertieft er sein Vorbringen aus dem Vorverfahren.

Er beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 16.03.2000 und des Widerspruchsbescheides vom 21.06.2000 zu verpflichten,

1. ihm eine Aufenthaltsbefugnis gemäß § 30 Abs. 3 und 4 AuslG zu erteilen,
2. ihm einen Personalausweis gemäß Art. 27 und einen Reiseausweis gemäß Art. 28 des Übereinkommens über die Rechtstellung der Staatenlosen auszustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf den angefochtenen Bescheid.

Der Rechtsstreit ist mit Beschluß der Kammer vom 08.09.2000 dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Beteiligten sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Verpflichtungsklage ist unbegründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis gemäß § 30 Abs. 3 bzw. § 30 Abs. 4 AuslG. Nach § 30 Abs. 3 AuslG kann einem Ausländer, der unanfechtbar ausreisepflichtig ist, eine Aufenthaltsbefugnis abweichend von § 8 Abs. 1 AuslG erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 55 Abs. 2 für eine Duldung vorliegen, weil seiner freiwilligen Ausreise und seiner Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die er nicht zu vertreten hat. Nach § 30 Abs. 4 AuslG kann im übrigen einem Ausländer, der seit mindestens zwei Jahren unanfechtbar ausreisepflichtig ist und eine Duldung besitzt, abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 AuslG eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden, es sei denn, der Ausländer weigert sich, zumutbare Anforderungen zur Beseitigung des Abschiebungshindernisses zu erfüllen.

Der Kläger erfüllt weder die Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 noch die des § 30 Abs. 4 AuslG. Dabei fehlt es nach Auffassung der Kammer bereits am Vorliegen der zwischen den Beteiligten streitigen Tatbestandsvoraussetzungen des § 30 Abs. 3 bzw. Abs. 4 AuslG (zu vertreten der Abschiebungshindernisse bzw. Weigerung der Erfüllung zumutbarer Anforderungen zur Beseitigung des Abschiebungshindernisses). Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Gründe des angefochtenen Erstbescheides Bezug genommen.

Unabhängig davon steht der Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 3 bzw. Abs. 4 AuslG aber auf jeden Fall der Regelversagungsgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 AuslG entgegen.

Danach wird die Aufenthaltsgenehmigung in der Regel versagt, wenn der Ausländer seinen Lebensunterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes nicht aus eigener Erwerbstätigkeit, eigenem Vermögen oder sonstigen eigenen Mitteln, aus Unterhaltsleistungen von Familienangehörigen oder Dritten, aus Stipendien, Umschulungs- oder Ausbildungsbeihilfen, aus Arbeitslosengeld oder sonstigen auf einer Beitragsleistung beruhenden öffentlichen Mitteln bestreiten kann.

An der Anwendbarkeit des § 7 Abs. 2 Nr. 2 AuslG bestehen keine Zweifel. Bei der Aufenthaltsbefugnis (§ 30 AuslG) handelt es sich um eine Art der Aufenthaltsgenehmigung im Sinne des § 5 AuslG. Auch die Tatsache, daß § 30 AuslG in den Absätzen 1 bis 4 ausdrücklich die Versagungsgründe bezeichnet, die der Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nicht entgegenstehen sollen, spricht - im Umkehrschluß - dafür, daß bei § 30 Abs. 3 und Abs. 4 AuslG die Regelversagungsgründe des § 7 AuslG zur Anwendung kommen. Auch die besondere Funktion des § 30 Abs. 3 bzw. Abs. 4 AuslG gibt zu keiner anderen Beurteilung Anlaß. Die Kammer folgt insoweit nicht den vereinzelt in der Literatur geäußerten Bedenken an der Anwendbarkeit insbesondere des § 7 Abs. 2 Nr. 2 AuslG (vgl. in diesem Sinne: Dick, InfAuslR 1998, 404 ff; Lüdke, Anm. zu VGH Baden-Württemberg, Beschluß vom 22.07.1997 - 13 S 1191/97 -, InfAuslR 1998, 77 f), sondern folgt der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluß vom 26.03.1999, 1 B 18/99, InfAuslR 1999, 332 f) sowie der ganz überwiegenden Rechtsprechung der Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 25.07.1997, 17 A 7548/95 - zitiert nach Juris. -; VGH Baden-Württemberg, InfAuslR 1998, 75 ff, 78 ff, InfAuslR 1999, 191; HessVGH AuAS 1999, 206; VG Frankfurt, AuAS 1998, 158; ebenso Fleuß, ZAR 2000, 60; abweichend allerdings VG Stuttgart, InfAuslR 1996, 423 f. Regelversagungsgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 AuslG erst im Rahmen des zu betätigenden Ermessens zu berücksichtigen).

Ob die Voraussetzungen der Regelversagung im Einzelfall erfüllt sind, unterliegt - als gesetzliches Tatbestandsmerkmal des § 7 Abs. 2 AuslG - der vollen gerichtlichen Nachprüfung. Ein Regelfall liegt hiernach vor, wenn der zu entscheidende Fall sich nicht durch besondere Umstände von der Menge gleichliegender Fälle unterscheidet. Den Gegensatz bilden Ausnahmefälle. Ausnahmefälle sind durch einen atypischen Geschehensablauf gekennzeichnet, der so bedeutsam ist, daß er jedenfalls das sonst ausschlaggebende Gewicht des gesetzlichen Regelversagungsgrundes beseitigt (vgl. hierzu BVerwGE 94, 35 ff). Es ist im vorliegenden Fall nicht erkennbar, daß ein Ausnahmefall in diesem Sinne vorliegt. Bei dem Kläger handelt es sich um einen ohne Papiere eingereisten Asylbewerber, dessen Asyl- und Abschiebungsschutzbegehren mittlerweile rechtskräftig abschlägig beschieden worden sind. Zwar gestaltet sich die Beschaffung von Paßersatzpapieren für aus dem Heimatstaat des Klägers stammende Ausländer - wie dem Gericht aus vergleichbaren Verfahren bekannt ist - teilweise schwierig, da die Botschaft von Angola den ihr obliegenden Verpflichtungen zur Sachverhaltsaufklärung und zur Kooperation mit den deutschen Behörden zum Teil nicht nachkommt. Gleichwohl erscheint es aber nicht - wie dem Gericht ebenfalls aus vergleichbaren Fällen bekannt ist - ausgeschlossen, daß für den Kläger doch noch Paßersatzpapiere beschafft werden können. Auch alleine die Tatsache, daß der Kläger aufgrund der Änderung des Arbeitserlaubnisrechts (Einführung der Arbeitsgenehmigungsverordnung - ArGV vom 17.09.1998 -) derzeit nicht mehr über eine Arbeitserlaubnis verfügt und möglicherweise (nur) deswegen Sozialhilfe bezieht, vermag keinen Ausnahmefall zu begründen. Vielmehr ist der Kläger von den einschlägigen sozialrechtlichen Vorschriften in gleicher Weise betroffen wie alle anderen ehemaligen Asylbewerber, die sich in der gleichen Situation wie der Kläger befinden. Die Erschwerung der

Erteilung einer Arbeitserlaubnis entspricht dem Willen der Legislative bzw. Exekutive. Es besteht keine Veranlassung, alleine hieraus auf das Vorliegen eines Ausnahmefalles zu schließen. Andere Besonderheiten sind in der Person des Klägers ebenfalls nicht ersichtlich.

Einen Anspruch auf Erteilung eines Personalausweises bzw. eines Reiseausweises nach Art. 27 bzw. 28 des Staatenlosenübereinkommens hat der Kläger ebenfalls nicht. Er ist nicht - wie erforderlich - de-jure-Staatenloser (vgl. BVerwGE 101.295, 303). Es ist nichts dafür ersichtlich, daß er seine angolanische Staatsangehörigkeit verloren hat. Er wird auch nicht dadurch de-jure staatenlos, daß die angolanischen Behörden derzeit keine Paßersatzpapiere für ihn ausstellen.

Nach alledem war die Klage abzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und ist gemäß § 167 VwGO iVm §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO vorläufig vollstreckbar.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.

Jeder Beteiligte muß sich für diesen Antrag durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Dr. Alberts